

Schutzkonzept



**Fortunaschule
Brieystr. 23
50129 Bergheim**

Stand: 29.04.2024

Inhalt

Vorwort	3
1. Risiko- und Gefährdungsanalyse	5
2. Prävention	5
3. Intervention	7
3.1 Definition und Formen der Kindeswohlgefährdung	7
3.2 Rechtliche Grundlage	8
3.3 Ablauf des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung durch Externe	9
3.4 Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine/n Mitschüler/in	13
3.5 Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende	13
3.6 Ablauf bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Externe	15
3.7 Verfahrensbeschreibung auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende	17
3.8 Verfahrensbeschreibung Mitarbeiterwohlgefährdung	18
3.9 Fallverantwortung und externe Beratung	19
4.Partizipation	20
5.Rehabilitation	21
6.Netzwerk	22
7. Fortbildung und Fachwissen	22

Vorwort

Das Wohl und der Schutz der uns anvertrauten Kinder hat oberste Priorität. Ein jedes Kind in seiner Individualität zu respektieren und zu schützen ist ein grundlegender Auftrag, der zum Selbstverständnis unserer pädagogischen Arbeit gehört.

Seit 2012 ist der Kinderschutz in einem Bundesgesetz gestärkt worden (Bundeskinderschutzgesetz) und hat als gesamtgesellschaftliche Aufgabe damit nochmals an Relevanz gewonnen.

Den Rahmen hierfür geben uns:

- ✿ die „UN Konvention über die Rechte des Kindes“
- ✿ das Grundgesetz (Artikel 6)
- ✿ das „Kinder- und Jugendschutzgesetz“ (SGB VIII vor allem: § 8a & § 72a)
- ✿ Strafgesetzbuch (vor allem: § 171 bis § 236)
- ✿ das Bundeskinderschutzgesetz
- ✿ BgB (hier: §1631 Übertragung der Aufsichtspflicht, § 832 Aufsichtspflicht und § 823 Haftung)
- ✿ EU-Datenschutzgrundverordnung
- ✿ Recht am eigenen Bild (§§22 ff. KUG)

Da eine große Zahl von Mädchen und Jungen über alle Altersgruppen hinweg Betroffene von sexualisierter Gewalt und die meisten von ihnen auch Schüler:innen sind, sind wir uns als Schule unserer besonderen Verantwortung für Prävention und Intervention bewusst. Schule ist ein zentrales Lebensfeld für Kinder und kann für belastete und traumatisierte Schüler:innen ein wichtiges stützendes Umfeld sein. Lehrkräfte sind statistisch gesehen bevorzugte Erstansprechpersonen für Kinder.

Die Schüler:innen und Mitarbeiter:innen der Fortunaschule sind

- ✿ in der Schule (dies beinhaltet auch immer den Bereich des Ganztages, da wir uns als offene Ganztagschule sehen und verstehen),
- ✿ im Unterricht und
- ✿ während der Teilnahme an außerschulischen Angeboten, die mit der bzw. über die Schule stattfinden,

vor (sexuellem) Missbrauch, körperlicher, seelischer und gesundheitlicher Vernachlässigung und Misshandlung, sowie jeglicher Form von grenzverletzendem Verhalten zu schützen.

An unserer Schule wird jede Form von Ausgrenzung und Gewalt geahndet. Daher orientieren wir uns im Schulalltag an einem Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei Gewalt und sexuellem Missbrauch.

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir der schulischen Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag der Schulen ergibt, gerecht werden. Wir wollen dafür sorgen, dass Missbrauch hier keinen Raum erhält und Schüler:innen, die von Missbrauch betroffen waren oder sind, unsere Hilfe anbieten.

Das Schutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass unsere Schule nicht zu einem Tatort wird und Schüler:innen und Erwachsene hier keine (sexuelle) Gewalt durch Erwachsene oder andere Schüler:innen erleben. Zum anderen wollen wir ein Schutzort sein, an dem Kinder, die innerhalb oder außerhalb der Schule von (sexueller) Gewalt bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden, um die Gewalt zu beenden und verarbeiten zu können.

Das Schutzkonzept hat die Aufgabe, Handlungsspielräume von Täter:innen einzuschränken und für alle innerhalb der Schule Handlungssicherheit zu schaffen!

Um den Schutz, insbesondere der Schüler:innen zu gewährleisten, haben wir systematisch unsere Strukturen überprüft und bei Notwendigkeit neue Strukturen geschaffen.

Dabei stehen folgende Aspekte im Vordergrund:

- ✚ Maßnahmen bei der Personalauswahl, -entwicklung, -beurteilung
 - *Selbstverpflichtungserklärung*
 - *erweitertes Führungszeugnis*
 - *regelmäßige Schulungen*
- ✚ Verhaltensregeln
- ✚ Beseitigung von Risikostellen durch räumliche Gegebenheiten
- ✚ Schaffung von Instrumentarien zur Intensivierung der Partizipation der Schüler:innen
- ✚ Verfahrensbeschreibung bei Beschwerden und Problemen (Handlungsleitfaden)

1. Risiko- und Gefährdungsanalyse

Um mögliche Risiken und Gefahren besser erkennen zu können, ist eine Risikoanalyse notwendig, die sich mit Fragen dazu beschäftigt, wo sich mögliche Gefahrenpunkte in und um die Schule befinden. Dies beinhaltet sowohl Orte als auch Situationen.

Als Beispiele seien hier Sport- und Schwimmunterricht, Einzelgespräche und Einzelunterricht, Klassenfahrten und Ausflüge, Toilettenbesuch, die Situation unmittelbar nach dem Unterricht, z.B. nach Raumwechsel, wenn nur noch ein/e Schüler:in im Raum ist, genannt. Dies gilt aber auch für die Pausensituationen, in denen das Verhalten Einzelner in der Menge nicht unbedingt auffällt.

- ✚ Wie gehen wir mit Nähe/Distanz um?
- ✚ Welche Situationen nehmen wir im Alltag wahr, die in besonderer Weise einen möglichen sexuellen Übergriff durch Mitarbeiter:innen oder Mitschüler:innen bestärken könnten?
- ✚ Wie und wo entstehen besondere Vertrauensverhältnisse, insbesondere zwischen Mitarbeiter:innen auf der einen und Schüler:innen auf der anderen Seite?

2. Prävention

Eine offene, wertschätzende und vertrauensvolle Kommunikations-Kultur sorgt nicht nur für Transparenz, sondern dient den Kindern auch als positives Vorbild. Abgesehen vom täglichen Miteinander der Kolleg:innen, in der diese gepflegt wird, nehmen wir regelmäßig an Dienstbesprechungen teil, in der die Möglichkeit zum Austausch, zur kollegialen Beratung oder Fallbesprechung besteht.

Sowohl am Vor- als auch am Nachmittag gibt es je eine Ansprechpartnerin für den Kinderschutz (Namentlich genannt in der Liste der Aufgaben und Zuständigkeiten für das jeweilige Schuljahr).

Von jedem Erwachsenen liegen ein „Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis“ und eine Selbstverpflichtungserklärung vor.

Schutz der Privatsphäre

- ✘ Wir schützen die Intimsphäre des Kindes.
- ✘ Die Toilettenräume werden von uns – außer in Gefahrensituationen – nicht betreten.
- ✘ Fotos werden von den Kindern nur mit dem Einverständnis seitens der Kinder und Eltern gemacht.
- ✘ Bilder werden ohne die Erlaubnis der Eltern/Erziehungsberechtigten nicht ins Internet gestellt.
- ✘ Den Kindern ist der Umgang mit Handys und Smartwatches in der Schule grundsätzlich nicht erlaubt. Hierzu gibt es einen Schulkonferenzbeschluss (2021)

Baulicher Bereich:

Die Fortunaschule liegt Oberaußem an der Grenze zu Niederaußem in der Brieystraße. In direkter Nachbarschaft befinden sich eine Kita der AWO und die Albert-Einstein-Realschule Niederaußem.

Die Fortunaschule ist ein 2023 fertiggestellter Neubau. Es gibt einen Haupteingang der direkt von zwei Seiten über öffentliche Wege erreichbar ist. Der Schulhof ist nur aus der Schule heraus erreichbar, befindet sich hinter dem Schulgebäude und ist umzäunt. Das Schulgebäude ist mit einer modernen Alarmanlage ausgestattet und wird abends nach der Reinigung durch den Reinigungsdienst abgeschlossen.

Das Schulgebäude besteht aus insgesamt 3 Flügeln (A, B und C) mit je 2 Etagen. Vom Haupteingang aus gesehen links in dem Flügel A liegt im Erdgeschoss der Verwaltungstrakt A0, die Personaltoiletten und weitere Räume wie das Büro der OGS, eine Personalküche und der „Fortunatreff“ als Raum für Konferenzen und für Pausenzeiten. Über der Verwaltung liegt der Trakt A1 mit einem der vier Cluster der Schule. Hier befinden sich neben den jeweils 3-4 Klassenräumen auch Differenzierungsbereiche für den Unterricht und Räume für die OGS. Auch gibt es im Cluster ein Teamraum und Toiletten für die Kinder. Die anderen drei Cluster sind gleicher Bauart.

Im Flügel rechts neben dem Haupteingang befindet sich im Erdgeschoss der Trakt C0 mit Fachräumen für Kunst, Musik und Sachunterricht. Hier haben die Schul-

sozialarbeit und die Sozialpädagogische Fachkraft jeweils einen Raum. Auch gibt es im Trakt C0 Toiletten für die Schülerschaft, ein WC für Behinderte und eine Dusche. Im Obergeschoss liegt der Trakt C1 mit einem Cluster, wie oben beschrieben. Der dritte Flügel liegt im hinteren Bereich der Schule und beherbergt die Trakte B0 und B1 mit jeweils einem Cluster wie oben beschrieben.

Die Fortunaschule besitzt keine eigene Turnhalle, sondern nutzt gemeinschaftlich mit der Realschule die ca. 300m entfernte Dreifachturnhalle in der Brieystraße. Die Kinder gehen grundsätzlich gemeinsam mit ihren Lehrkräften zur Turnhalle und zurück zur Schule.

Die Schule öffnet um 8.00 Uhr für die Schülerschaft das Gebäude, dort werden die Kinder von der Schulleitung begrüßt und gehen in ihre Trakte in denen sich schon Klassenlehrkräfte als Aufsichten aufhalten. Um 8.15 Uhr beginnt offiziell der Unterricht.

Personalbereich:

Der Personalstand in unserer Schule wächst durch den Anspruch, den die Gesellschaft an Schulen stellt, ständig. Das Arbeiten in multiprofessionellen Teams ist in den letzten Jahren zunehmend Alltag geworden. So sind neben den Lehrkräften auch pädagogische Fachkräfte im Ganztagsbereich, eine Sozialarbeiterin, eine sozialpädagogische Fachkraft für die Schuleingangsphase und mehrere Schulbegleitungen für einzelne Kinder vor Ort. Auch Mitarbeitende von Kooperationspartnern (z.B. Lesementoren) sind zu verschiedenen Zeiten (vormittags und nachmittags) im Schulgebäude. Neue Kräfte werden in Lehrerkonferenzen vorgestellt. Neues Personal wird mit der Mappe „Willkommen an der Fortunaschule“ begrüßt und informiert.

Auf dem Gelände arbeitende Handwerker oder Tagesgäste kommen im Regelfall nicht ohne Anmeldung. Sie gelangen durch den Haupteingang (Klingel), so dass die Hausmeisterin oder die Sekretärin wissen, wer im Gebäude ist.

Fremde Personen werden von den Erwachsenen, die hier arbeiten, angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthalts gefragt.

Alle an der Schule (direkt oder indirekt über andere Arbeitgeber) Beschäftigte sowie Ehrenamtliche sind verpflichtet, zu Beginn ihrer Tätigkeit mit den Kindern ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Teamgespräche, das Arbeiten in Teams, auch manches Mal die Tür- und Angel-Gespräche ermöglichen einen persönlichen Eindruck, schaffen Verbindlichkeit und wirken als Beziehungsanker.

Pädagogischer Bereich

Zum angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz werden alle in der Schule tätigen Erwachsenen regelmäßig informiert. Auch die Kinder erfahren im Rahmen des Unterrichts einen angemessenen Umgang miteinander. Präventive Strukturen und Maßnahmen und auch unsere gelebte Partizipation stellen sicher, dass Kinder, die Hilfe benötigen, diese bei uns auch erhalten können und die Hemmschwelle, sie einzufordern möglichst gering ist.

Häusliches Umfeld

Im Bereich der Elternarbeit versuchen wir durch Aufklärung und frühzeitige Hilfeangebote die Gefahren für Missbrauch zu senken. Dies gelingt uns auch in enger Zusammenarbeit mit unserer Schulsozialarbeiterin.

3. Intervention

Das Handeln im Bereich Kinderschutz ist oft von großer Unsicherheit geprägt und ein allgemeingültiges Patentrezept im Umgang mit Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung gibt es nicht, da jeder Fall individuell betrachtet und bearbeitet werden muss. Dies folgende Handlungsleitlinie hilft dabei, mehr Handlungssicherheit zu gewinnen und strukturiert vorzugehen.

Zunächst wird der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ näher beleuchtet und die rechtlichen Grundlagen für das Handeln in Verdachtsfällen erörtert.

Die Schule verfügt über ein verbindliches, niedrigschwelliges Melde- und Beschwerdesystem für alle Schüler:innen, Lehrer:innen und Eltern und Erziehungsberechtigte.

Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung oder Mitarbeitergefährdung greifen die Maßnahmen unter 3.3 bis 3.9.

3. 1 Definition und Formen der Kindeswohlgefährdung

Was als Kindeswohlgefährdung gilt, lässt sich nicht objektiv festlegen, da es sich um ein soziales Konstrukt handelt, dessen Interpretation abhängig ist von der individuellen Sichtweise des/der Beurteilenden. So spielen fachliches Wissen, persönliche Erfahrungen und die eigenen Normen- und Wertevorstellungen eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung. Dennoch ist eine Definition als gemeinsame Handlungsgrundlage wichtig.

Wir begreifen Kindeswohlgefährdung als Oberbegriff für „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (siehe 1)

Formen von Kindeswohlgefährdung sind:

- ☒ Körperliche Vernachlässigung
- ☒ Kognitive und erzieherische Vernachlässigung
- ☒ Emotionale Vernachlässigung
- ☒ Unzureichende Beaufsichtigung
- ☒ Physische Gewalt
- ☒ Psychische Gewalt
- ☒ Sexualisierte Gewalt

(1) BGH, Beschluss vom 14.07.1956; FamRZ 1956, S. 350; zitiert nach der Kooperations- und Kinderschutzvereinbarung zwischen dem Jugendamt der Stadt Köln und den Kölner Schulen: Anlage 2

(2) Vgl. Kooperations- und Kinderschutzvereinbarung zwischen dem Jugendamt der Stadt Köln und den Kölner Schulen: Anlage 2

Die Anzeichen können vielfältig sein und nicht jedes Anzeichen ist automatisch eine Kindeswohlgefährdung. Eine ausführliche Darstellung von möglichen Anzeichen findet sich im Gefährdungseinschätzungsbogen (siehe Anlage 1).

Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, hängt von der Schwere und Häufigkeit der Anzeichen ab und muss sorgfältig von den fallverantwortlichen Lehrkräften/ Fachkräften geprüft werden.

3.2 Rechtliche Grundlage

Für die Fortunaschule und die OGS Rapunzel Kinderhaus ist die rechtliche Grundlage für das Handeln bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Paragraphen 8a, Absatz 4 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII festgelegt.

Für die Schule gilt § 42 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW und die Kooperations- und Kinderschutzvereinbarung zwischen dem Jugendamt der Stadt Bergheim und dem Schulamt für den Rhein-Erft-Kreis.

Für staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen, Sozialpädagogen:innen und Lehrer:innen gilt zudem das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), Paragraph 43.

Aus den Gesetzestexten ergeben sich folgende, rechtlich verpflichtende Schritte bei einem wahrgenommenen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

1. Eine Gefährdungseinschätzung wird vorgenommen, wobei eine Kinderschutzfachkraft zur Beratung hinzugezogen werden muss. Die Erziehungsberechtigten und das betreffende Kind sollen mit einbezogen werden, es sei denn, dies würde den Schutz des Kindes beeinträchtigen.
2. Wird es für nötig erachtet, soll auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden.
3. Kann eine Gefährdung in Zusammenarbeit mit der Familie nicht abgewendet werden, so muss das Jugendamt informiert werden.

Für Lehrkräfte gelten fast identische gesetzliche Grundlagen und dementsprechende Handlungsrichtlinien. Der einzige Unterschied betrifft das Hinzuziehen der Kinderschutzfachkraft: Für Beschäftigte der Jugendhilfe ist dies obligatorisch. Lehrkräfte haben ebenso einen Anspruch auf externe Beratung, jedoch ist diese optional.

Alle Handlungsschritte erfolgen in enger Kooperation und Abstimmung mit allen Beteiligten. Ein gemeinsames Vorgehen von Lehrkräften und den pädagogischen Fachkräften des Trägers des Offenen Ganztags ist elementare Grundlage für sinnvolles und hilfreiches pädagogisches Intervenieren im Themenfeld der Kindeswohlgefährdung.

Verfahrensbeschreibung Kindeswohlgefährdung

Im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung unterscheiden wir zum einen welche Personen als Täter in Frage kommen (Externe oder Interne), sowie die zwei unterschiedlichen Szenarien zur Kindeswohlgefährdung und zur sexualisierten Gewalt, die andere Maßnahmen mit sich bringen.

In der Anlage befinden sich alle prozessbegleitenden Dokumente, die während eines Verfahrens anzuwenden sind.

Die genauen Gesetzestexte sind hier einsehbar:

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/8a.html

<https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/BJNR297510011.html> (aufgerufen am 29.04.2024)

3.3 Ablauf des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung durch Externe

Handeln bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Besteht eine akute Gefährdung muss unmittelbar die Schulleitung informiert werden. Ist die Gefährdung nicht anders abzuwenden, muss der ASD (Jugendamt) informiert werden.

Während des gesamten Verfahrens sind alle Gespräche und Beobachtungen sorgfältig zu dokumentieren. Bei allen externen Beratungen sind die persönlichen Daten des Kindes und der Familie zu anonymisieren.

§ 8b-Beratung

Wenn die Schule Verdacht schöpft, jedoch noch unsicher ist, wie richtig zu handeln ist besteht auch die Möglichkeit einer sogenannten „8b-Beratung“ beim allgemeinen sozialen Dienst (ASD) in Bergheim (Tel. 02271-89111). Im Zuge der Beratung wird beim Jugendamt der Fall anonymisiert dargestellt und beschrieben und es wird durch Klärung verschiedener Fragen beraten, ob bereits eine Meldung nach §8a (Kindeswohlgefährdung) beim Jugendamt erfolgen sollte oder nicht. Für diese Beratung muss in der Regel ein Termin vereinbart werden.

Ablaufschema

Mitarbeiter:in nimmt Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahr



Mitarbeiter:in informiert zunächst ausschließlich Schulleitung/OGS-Leitung



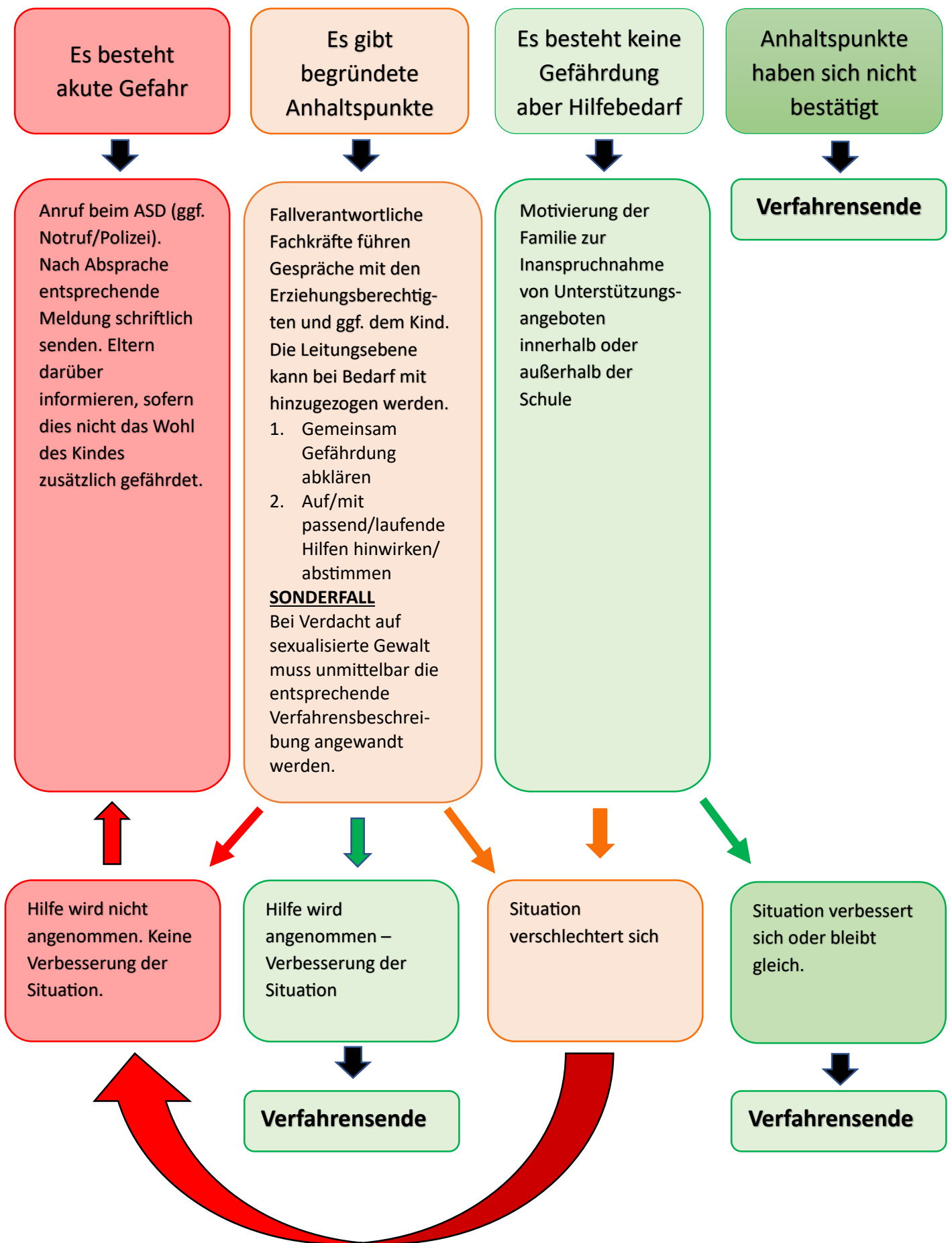
Gemeinsam wird festgelegt, wer die fallverantwortlichen Fachkräfte sind. In der Regel Hauptbezugspersonen des Kindes und der Familie (Klassenleitung/ OGS Gruppenleitung/ Schulsozialarbeit,...). Fallverantwortlich können nur Fachkräfte sein!



Gefährdungseinschätzung im Team (alle, die mit dem Kind in engem Kontakt stehen) unter Wahrung der Schweigepflicht durchführen.



Fallverantwortliche Fachkräfte lassen sich durch eine externe Kinderschutzfachkraft beraten. Diese Beratung kann, je nach Fall, vor oder nach dem Elterngespräch in Anspruch genommen werden.



3.4 Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine/n Mitschüler/in

Nimmt ein/e Kolleg:in/Mitarbeiter:in wahr, dass ein Kind durch andere Mitschüler:innen gefährdet wird, wird zunächst das Gespräch mit dem gefährdeten Kind gesucht und dieses in die Entscheidung zu weiteren Schritten miteinbezogen. Sofern sich der Verdacht bestätigt und das gefährdete Kind einverstanden ist, werden weitere Gespräche mit den Beteiligten und deren Erziehungsberechtigten geführt. Auch in diesem Fall wird immer zuerst die Schulleitung/OGS-Leitung und der/die Klassenlehrer:in informiert. Da es sich bei uns um minderjährige Schüler:innen handelt, müssen in einem solchen Fall immer die Eltern informiert werden.

3.5 Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Besteht eine akute Gefährdung, muss unmittelbar die Schulleitung/OGS-Leitung informiert werden. Geht die akute Gefährdung von der jeweiligen Leitung aus, muss unmittelbar die Schulaufsicht/Fachbereichsleitung des OGS Trägers informiert werden.

Während des gesamten Verfahrens sind alle Gespräche und Beobachtungen sorgfältig zu dokumentieren. Bei allen externen Beratungen sind die persönlichen Daten der Beteiligten zu anonymisieren.

Mitarbeiter:in nimmt Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch einen Kollegen/ einer Kollegin wahr.



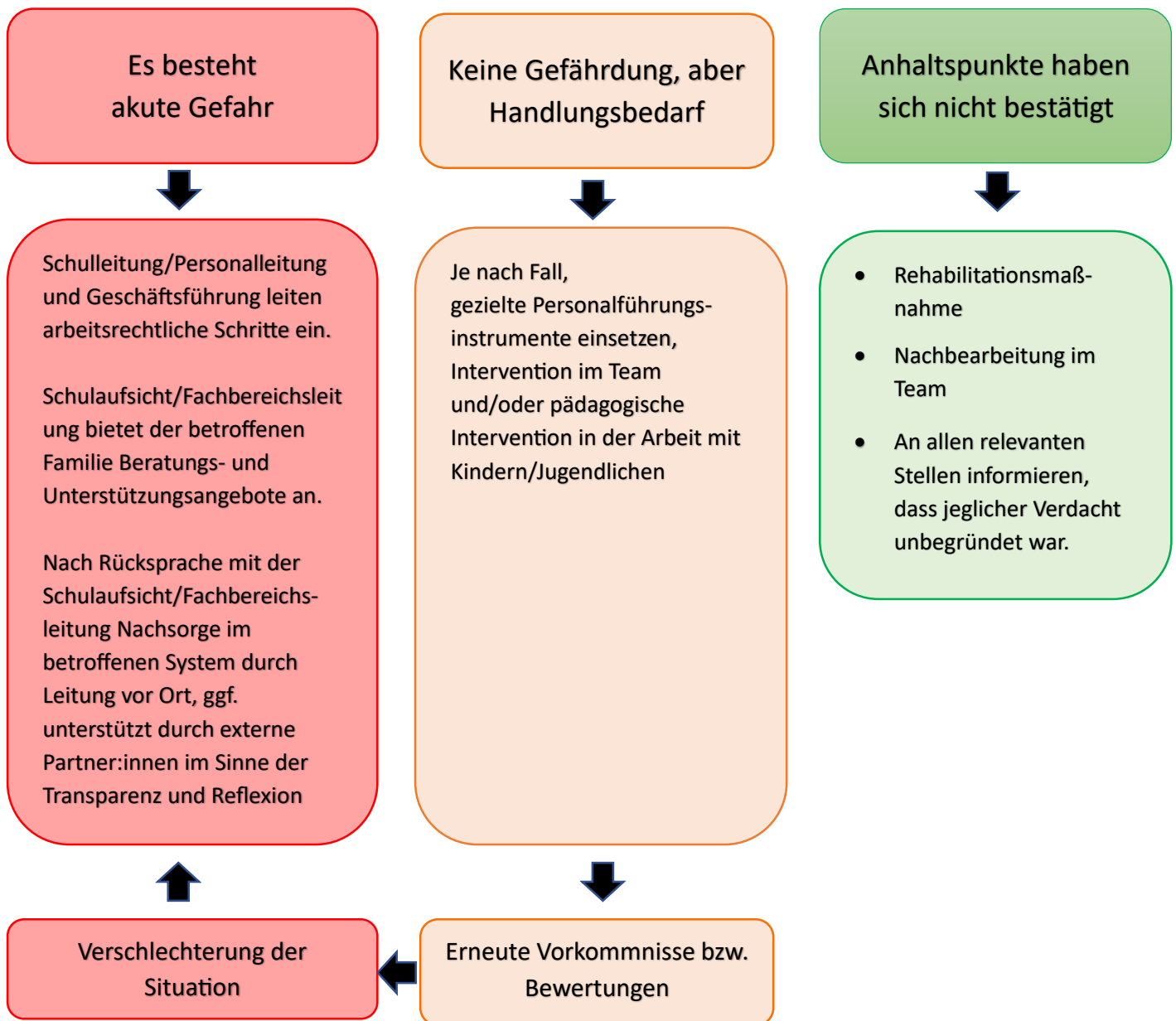
Mitarbeiter:in informiert zunächst ausschließlich ihre/seine Leitung (ggf. Fachbereichsleitung/ Schulaufsicht)



Krisenkommunikation und Gefährdungseinschätzung

- Gespräch mit verdächtigem:r Mitarbeiter:in **und** sofortige Freistellung
- Gespräch mit Fachbereichsleitung/Schulaufsicht und ggf. Geschäftsführung/Personalleitung OGS
- Ggf. externe Beratung einholen
- Bei Vorfall im Nachmittagsbereich: Gespräch mit der Schulleitung
- Mit Eltern und Kind sprechen

Handlungsschema



3.6 Ablauf bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Externe

Besteht eine akute Gefährdung muss unmittelbar die Leitung informiert werden. Ist die Gefährdung nicht anders abzuwenden, muss der ASD (Jugendamt) informiert werden:

Telefonnummer des ASD in Bergheim: 02271-89111

Mitarbeiter:in nimmt Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Gewalt wahr.



Mitarbeiter:in informiert zunächst ausschließlich die Schulleitung/OGS-Leitung.



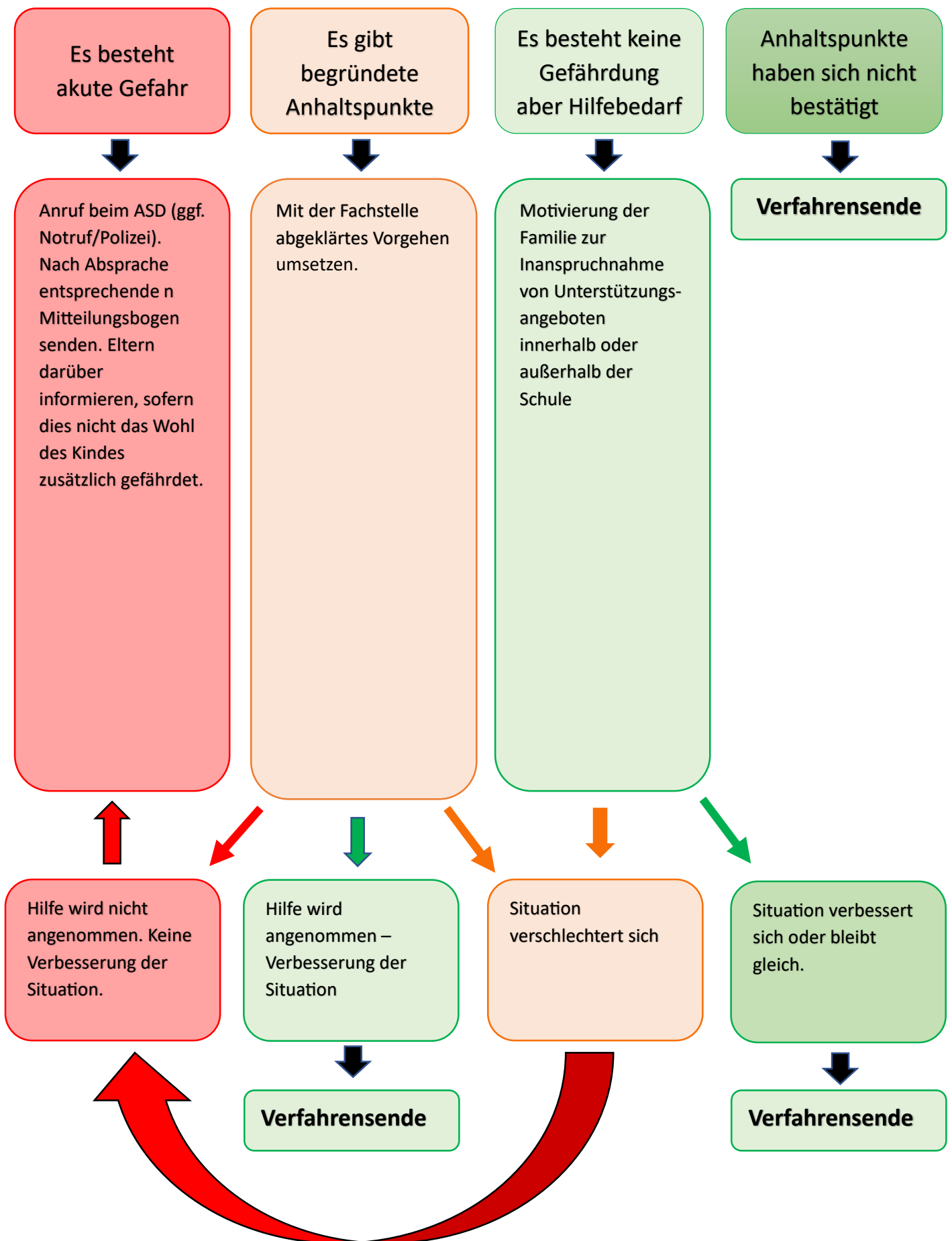
Gemeinsam wird festgelegt, wer die fallverantwortlichen Fachkräfte sind. In der Regel Hauptbezugspersonen des Kindes und der Familie (Klassenlehrer:in, OGS-Gruppenleitung, Inklusionsbegleitung und/oder Schulsozialarbeit).
Fallverantwortlich können nur Fachkräfte sein!



Gefährdungseinschätzung im Team (alle, die mit dem Kind in engem Kontakt stehen) unter Wahrung der Schweigepflicht außerhalb dieses Settings durchführen.



Fallverantwortliche Fachkräfte können/müssen sich durch eine Fachstelle beraten lassen, bevor weitere Schritte unternommen werden.
Name und Telefonnummer der Fachstelle: siehe Anhang
Alle weiteren Schritte in enger Abstimmung mit der Fachstelle.



3.7 Verfahrensbeschreibung auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende

Besteht eine akute Gefährdung muss unmittelbar die Leitung informiert werden. Geht die akute Gefährdung von der Leitung aus, muss unmittelbar die Schulaufsicht/ Fachbereichsleitung informiert werden.

Während des gesamten Verfahrens sind alle Gespräche und Beobachtungen sorgfältig zu dokumentieren. Bei allen externen Beratungen sind die persönlichen Daten der Beteiligten zu anonymisieren.

Mitarbeiter:in nimmt Anhaltspunkte für eine mögliche sexualisierte Gewalt durch einen Kollegen/ einer Kollegin wahr.



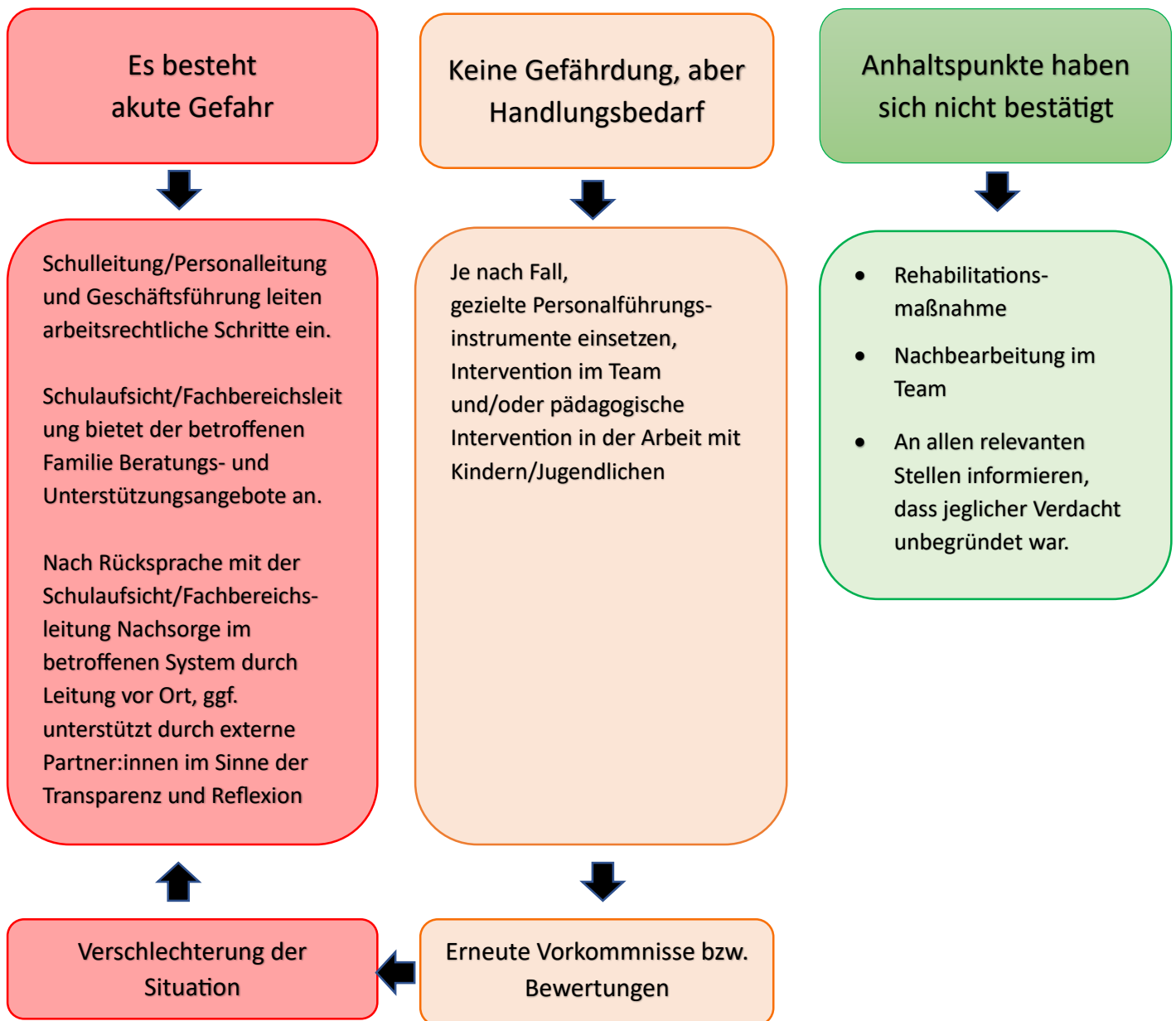
Mitarbeiter:in informiert zunächst ausschließlich ihre/seine Leitung (ggf. Fachbereichsleitung/ Schulaufsicht)



Krisenkommunikation und Gefährdungseinschätzung

- Gespräch mit verdächtigem:r Mitarbeiter:in **und** sofortige Freistellung
- Gespräch mit Fachbereichsleitung/Schulaufsicht und ggf. Geschäftsführung/Personalleitung (OGS)
- Ggf. externe Beratung einholen
- Bei Vorfall im Nachmittagsbereich: Gespräch mit der Schulleitung
- Mit Eltern und Kind sprechen

Handlungsschema








3.8 Verfahrensbeschreibung Mitarbeiterwohlgefährdung

Im Falle des Verdachts auf Mitarbeiterwohlgefährdung durch andere Mitarbeiter ist ebenfalls sofort die jeweilige Leitung (Schule/OGS) zu informieren. Diese wird zunächst Gespräche mit den Beteiligten führen und je nach Sachlage die nächste Instanz (Schulaufsicht/Fachbereichsleitung) informieren. Auch in diesem Fall ist eine absolute Verschwiegenheit unabkömmlich um alle Beteiligten zu schützen. Hier gilt das oben dargestellte Flussdiagramm (3.8) zur Orientierung, da die gleichen Schritte greifen, ohne Hinzuziehung von weiteren Internen.

3.9 Fallverantwortung und externe Beratung

Am Anfang eines jeden Prozesses muss festgelegt werden, wer die Fallverantwortung übernimmt.




Fallverantwortung bedeutet:

-  die notwendigen Schritte werden durchgeführt,
-  alles wird dokumentiert und an einem sicheren Ort aufbewahrt,
-  Informationen werden nur an die entsprechenden Leitungen weitergegeben und zum Zweck der Gefährdungseinschätzung im Team ausgetauscht.
-  Ansonsten gelten die Schweigepflicht und absolute Vertraulichkeit. Hier gilt der Leitspruch: SO VIELE WIE NÖTIG, SO WENIG WIE MÖGLICH!
-  Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Hilfssystem, z.B. Familienhelfer:innen oder Mitarbeiter:innen des Jugendamtes (insbesondere auch bei Kindern, die eine Inklusionsbegleitung haben und schon in Hilfeplanungen eingebunden sind).

In der Regel sollten zwei Personen die Fallverantwortung übernehmen, die gut im Kontakt mit dem Kind/dem Jugendlichen und dessen Familie stehen.





Die Aufgabe der Kinderschutzfachkraft ist die Beratung der fallverantwortlichen Fachkräfte im Prozess der Einschätzung und Bearbeitung von Kindeswohlgefährdung.

Folgendes ist dabei zu beachten:

-  Die Fallverantwortung wird nicht von der Kinderschutzfachkraft übernommen, sondern bleibt bei den fallverantwortlichen Fachkräften.
-  Die Beratung soll durch eine externe Person erfolgen, die nicht an der betroffenen Schule arbeitet.
-  Die Daten der betroffenen Personen werden anonymisiert.

An welcher Stelle im Verfahren eine externe Beratung hinzugezogen wird, ist abhängig von dem jeweiligen Fall. Der Beratungsauftrag kann dementsprechend verschieden sein und soll vorab vereinbart werden.

Mögliche Beratungsaufträge sind zum Beispiel:

-  Hilfe bei der Gefährdungseinschätzung,
-  Vorbereitung eines Gespräches mit dem betreffenden Kind und/oder den Eltern,
-  Hilfe bei der Erstellung eines Schutzplanes,
-  Vorbereitung der Mitteilung an das Jugendamt

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt muss vor dem Gespräch mit den Eltern eine Beratung durch eine Fachstelle eingeholt werden, die erfahren in dem Themenbereich ist.

4. Partizipation

Partizipation bedeutet, „an Entscheidungen mitzuwirken und damit Einfluss auf das Ergebnis nehmen zu können. Sie basiert auf klaren Vereinbarungen, die regeln, wie eine Entscheidung gefällt wird und wie weit das Recht auf Mitbestimmung reicht.“

Es genügt also nicht, lediglich Perspektiven, Erfahrungen und Meinungen einzuholen – es geht um die Einräumung von Entscheidungskompetenzen bzw. -macht.

(4) Straßburger/Rieger (2014) Partizipation kompakt, S.230

Nicht nur Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention sichert Kindern ein Mitspracherecht zu in allen Angelegenheiten, die sie berühren: Ein Recht auf Partizipation ist auch an vielen Stellen im Bundes- und Landesrecht verankert. Das SGB VIII in Artikel 45 knüpft ganz konkret die Betriebserlaubnis von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe an die Gewährleistung des Wohls und der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Diese Gewährleistung, so das Gesetz, ist u.a. dann anzunehmen, wenn „in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden“

Weitere Gründe für Partizipation

Trotz der bislang fehlenden Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz macht die derzeitige Rechtslage die Partizipation von Kindern also unumgänglich. Unverzichtbar ist sie aber ohnehin aus pädagogischen Gründen:

Denn Partizipation

- ✓ fördert soziale und z.T. fachliche Kompetenzen.
- ✓ liefert einen wichtigen Beitrag zur Zufriedenheit aller Beteiligten.
- ✓ ist ein Schlüssel für gelingende Aneignungs- und Bildungsprozesse.
- ✓ versteht Kinder und Jugendliche als Expert*innen in eigener Sache und verschafft unverfälschte Einblicke in ihre Lebenswelten.
- ✓ ist ein Erfahrungsgewinn.
- ✓ bedeutet eine Erweiterung des Handlungsrepertoires.
- ✓ ermöglicht die Erfahrung von Selbstwirksamkeit.

Daher lebt unsere Schule folgende Partizipationsstrukturen:

- ✿ Beteiligung ist gewollt und wird unterstützt.
- ✿ Beteiligung ist für alle Kinder und Jugendliche möglich.
- ✿ Die Ziele und Entscheidungen sind transparent.
- ✿ Die Informationen sind verständlich und die Kommunikation ist gleichberechtigt.
- ✿ Kinder wählen die für sich relevanten Themen aus, hierzu gibt es den Klassen- und Schülerrat.
- ✿ Die Methoden sind attraktiv und zielgruppenorientiert (siehe dazu auch den nächsten Abschnitt zu Partizipationsformen).

- ✘ Es werden ausreichend Ressourcen zur Stärkung der Selbstorganisation zur Verfügung gestellt.
- ✘ Die Ergebnisse werden zeitnah umgesetzt.
- ✘ Es werden Netzwerke für Beteiligung aufgebaut.
- ✘ Die Beteiligten werden für Partizipation qualifiziert.

Mit folgenden Partizipationsformen:

- ✘ Individuumsbezogene Formen: z.B. Lernpläne, Zeiteinteilung u.a. für das Mittagessen
- ✘ Mediation (auf der Ebene der Personen und Gruppen): z.B.: Streithelfer nach dem Bensberger Mediations-Modell
- ✘ Basisdemokratie (auf Klassen- und Gruppenebene). z.B.: Klassenrat
- ✘ Repräsentativdemokratie (und öffentliche Kontrolle) für die ganze Einrichtung z.B.: Schülerparlament
- ✘ Punktuelle Formen von Partizipation/Alltag z.B.: alternatives Tagesangebot, Anhörung/Dialog, Offene Teamsitzung, Kindersprechstunde (in Planung), offene Raumnutzung
- ✘ Projektorientierte Formen z.B.: Mitbestimmungsaktionen: Raumgestaltung, Schulhofgestaltung, Toilettenregelung etc.
- ✘ Advokatorische, also stellvertretende Entscheidungen durch pädagogisches Personal z.B: Personalentscheidungen
- ✘ Teilhabe der Kinder, Teilhabe der Eltern, Bitten und Wünsche (Beschwerdemanagement)

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html

5. Rehabilitation

Vorgehen zur Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Mitarbeiter:innen

Sollten sich im Laufe einer internen Klärung oder der Ermittlung durch Strafverfolgungsbehörden Verdachtsmomente gegen eine:n Mitarbeiter:in als falsch erweisen, müssen alle Ebenen, auf denen der Fall kommuniziert wurde, sowie die nächsthöhere Ebene von der Schulleitung/OGS-Leitung zeitnah schriftlich darüber informiert werden. Auch das Team sowie ggf. weitere Mitarbeiter:innen werden über die, sich als nicht belegbar oder falsch herausgestellten, Verdachtsmomente informiert. Wenn zu Unrecht beschuldigte Mitarbeiter:innen Rechtsbeistand benötigen, wird ihnen dieser z.B. über den Personalrat gewährt.

Ebenso müssen im Falle von zu Unrecht beschuldigten Kindern alle zuvor involvierten Personen informiert werden und zudem am Miteinander der betroffenen Kinder gezielt gearbeitet werden und Folgen von „Falsch-Beschuldigungen“ gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten aufgezeigt werden.

6. Netzwerk

Um effektiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu arbeiten, ist es wesentlich, mit verschiedenen Hilffsystemen zusammenzuarbeiten. Hierfür braucht es ein standortorientiertes Netzwerk von Kontakten, auf das man in Fällen von Kindeswohlgefährdung zurückgreifen kann. Dazu gehören sowohl Stellen, bei denen sich die Fallverantwortlichen beraten lassen können als auch Hilfsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien.

Diese können je nach Problemlage sein (Auswahl):

Problemlage	Ansprechpartner:innen
Mängel in der familiären Versorgung	<ul style="list-style-type: none">• Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)/Jugendamt• Familienberatungsstelle
Verdacht auf sexualisierte Gewalt	<ul style="list-style-type: none">• Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt• Kinderschutzbund
Erkrankungen, Beeinträchtigung der körperlichen, kognitiven und/oder psychischen Entwicklung	<ul style="list-style-type: none">• Ärztinnen und Ärzte• Schulpsychologischer Dienst• Kinder- und Jugendlichen Psychotherapie• Logopädie• Ergotherapie
Andere spezifische Problemlagen	<ul style="list-style-type: none">• Frauenspezifische Beratungsstellen• Eheberatungsstellen• Beratungsstellen für geflüchtete Menschen

7. Fortbildung und Fachwissen

Die Schulleitung und die OGS Leitung sorgen für die Teilnahme der Mitarbeiter:innen an entsprechenden Fort-/Weiterbildungen, ebenso wie für die grundlegende Qualifizierung der verantwortlichen Personen in der Beratung und Begleitung.

Das Schutzkonzept der Fortunaschule wird durch die Mitglieder der Steuergruppe und des Kollegiums ständig weiterentwickelt und überprüft. Die Fortunaschule strebt eine fachliche Zusammenarbeit mit einer Fachberatungsstelle in diesem Bereich an.

